

Einmalige Bedarfe:

Grundsätzlich sind alle einmaligen Bedarfe mit der Gewährung der Regelleistung abgegolten. Dies bedeutet, dass soweit im Einzelfall ein aus der Regelleistung zu deckender Bedarf nicht bestritten werden kann, lediglich die Gewährung eines Darlehens (§ 24 Abs. 1 SGB II) möglich ist.

In § 24 Abs. 3, SGB II werden die einmaligen Bedarfe benannt, die durch die Regelleistung **nicht** abgedeckt sind. **Die Aufzählung ist abschließend.**

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Diese Voraussetzung liegt z. B. vor, wenn durch einen **Wohnungsbrand** die Einrichtung zerstört wurde; bitte beachten ob vorrangiger Versicherungsschutz besteht (Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung bei Fremdverschulden).

Hierunter fällt auch: **Erstanmietung einer Wohnung (NICHT: Umzug in eine neue Wohnung)**. Personengruppen hier z. B.: Haftentlassene, Spätaussiedler in Übergangsheimen, Trennung vom Partner mit der Notwendigkeit zur Gründung eines eigenen, neuen Hausstandes, Auszug von Kindern.

Erstaussstattung liegt auch vor, wenn z. B. durch Geburt eines Kindes neben der Erstaussstattung Kinderbett weitere „Möbel“ wie z. B. ein Kleiderschrank erforderlich werden.

Die nachfolgende Aufstellung enthält den Umfang an Möbelstücken, der für eine geordnete Haushaltsführung notwendig ist.

Aufgrund des Lohnabstandsgebotes kann daher unter einer Erstaussattung auch nur das zusammengefasst werden, was ein, von Sozialleistungen unabhängig lebender Haushalt in der Regel im Rahmen einer Erstaussattung anschaffen „kann“.

Durch die pauschale Hilfestellung ist der/die Leistungsempfänger/in hinsichtlich der Beschaffung „wo, in welcher Anzahl“ durchaus frei. Er/Sie kann also auch über Zeitungsangebote, Trödel und dergleichen den Bedarf decken.

Ihm/Ihr muss allerdings eine Aufstellung der einzelnen bewilligten Gegenstände zugänglich gemacht werden, damit er/sie den Umfang der Beihilfe und die Kostendeckelung erkennen kann. Hierbei hat auch der Hinweis zu erfolgen, dass es sich bei den Preisen für Herd, Kühlschrank und Waschmaschine um Preise für Neugeräte handelt. Sollte er/sie also gebrauchte Gegenstände – ohne Garantieleistung – anschaffen, muss der Hinweis erfolgen, dass evtl. Reparaturkosten aus der Regelleistung zu decken sind.

einmalige Bedarfe
(§ 24 SGB II)

SGB II
24-1
Seite 2

Bedarfe	Möbellager bzw. gebraucht	Neu
Küche		
Waschmaschine		X
E-Herd		X
Kühlschrank		X
Spüle	X	
Oberschrank 2-türig	X	
Unterschrank 2-türig	X	
Lampe	X	
Schlafzimmer		
Bett	X	
Matratze		X
Oberbett/Kopfkissen		X
Kleiderschrank 2/3-4 türig	X	
Lampe	X	
Wohnzimmer		
Schrank	X	
Tisch	X	
Stuhl	X	
Lampe	X	
Kinderzimmer		
Kinderbett komplett		X
Kleiderschrank	X	
Schreibtisch	X	
Stuhl	X	
Lampe	X	
Badezimmer		
Spiegel	X	
Lampe		
Diele		
Garderobe	X	
Lampe	X	
Sonstiges		
Hausratset	X	
Bügeleisen	X	
Summe:		

Anhand vorliegender Angebote/Preislisten wurde eine pauschalierte Beihilfe, gestaffelt nach Haushaltsgrößen ermittelt:

1-Personen Haushalt	1181,00 Euro
2-Personen Haushalt	1381,00 Euro
3-Personen Haushalt	1676,00 Euro
jede weitere Person	230,00 Euro

zuzüglich eventueller Gardinenbeihilfe und Staubsauger.

Die vorgenannten Beträge (Möbel und E-Geräte) sind in aller Regel als **Geldleistung** zu gewähren.

2. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausrüstung Bekleidung für Schwangere

a) Umstandskleidung

Auf Antrag der Schwangeren und bei Bedarf ist ab der 21. Schwangerschaftswoche Umstandskleidung in Höhe von **130,00 €** als Pauschalbetrag zu gewähren. Im Rahmen dieses Betrages kann die Leistungsempfängerin selbst bestimmen, welche Bekleidung sie anschaffen will.

b) Krankenhausentbindung

Für die Krankenhausentbindung ist frühestens 1 Monat vor dem Entbindungstermin auf Antrag eine Pauschale in Höhe von **80,00 €** zu gewähren. Diese Beihilfe umfasst die Anschaffung eines Morgenmantels, eines Nachthemdes, Unterwäsche und Hausschuhe. Zusätzlich sind zwei Still - BH in Höhe von **30,00 €** zu gewähren, so dass der gesamte Pauschalbetrag anlässlich der Niederkunft auf **110,00 €** festgesetzt wird.

Erstausrüstung für Säuglinge

Pauschal ist auf Antrag ab der 32. Schwangerschaftswoche eine Beihilfe zur **Babyausstattung** in Höhe von **150,00 €** zu gewähren. Mit dieser Beihilfe ist der Bedarf zunächst für die ersten sechs Monate nach der Geburt gedeckt. Der schriftliche Bewilligungsbescheid muss u. a. folgenden Hinweis enthalten:

"Mit diesem Betrag ist insbesondere der erste Bedarf für den Säugling wie Hemdchen, Höschen, Jäckchen, Strampler, Lätzchen, Moltontücher, Windeln, Gummihosen, Nabelbinden, Ausfahrgarnitur, Wollschühchen, Flaschen mit Sauger, Badewanne, Badethermometer, Badetuch, Haarbürste, Puder, Creme, Badeseife und sonstige diverse Dinge abgedeckt. Die Anzahl der einzelnen Wäschestücke können Sie im Rahmen dieses Betrages selbst bestimmen."

Kinderwagen/Kinderbett

Ebenfalls ab der 32. Schwangerschaftswoche und auf Antrag ist Schwangeren eine Pauschale zum Kauf eines Kinderwagens sowie eines Kinderbettes in Höhe von insgesamt **300,00 €** zu gewähren. Dieser Betrag umfasst die komplette Ausstattung des Kinderwagens und des Kinderbettes einschließlich allem Zubehör.

3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete von therapeutischen Geräten:

Kostenträger ist die Bundesagentur für Arbeit, daher gelten die Fachlichen Hinweise zu § 24 RZ: 24.20 SGB II.